

2. Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (39. Landesbeamtengesetz-Novelle)
3. Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
4. Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

2. Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (39. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 79/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, genannten Personen.“

2. Im § 2 haben in der Z. 1 der lit. a die sublit. bb bis gg zu lauten:

„bb) die §§ 22, 81 bis 84, 86, 87, 88 Abs. 2, 3 und 6 und 90 BDG 1979 gelten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 333/1979;

cc) die §§ 23 bis 35, 65 Abs. 5, 6 und 7 und 66 Abs. 3 BDG 1979 gelten nicht;

dd) § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird, oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Ende des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine

Leitungsfunktion, ohne dass der Beamte weiterbestellt wird;

ee) § 56 Abs. 2 BDG 1979 gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstbehörde auf Antrag des Beamten festzustellen hat, ob eine Nebenbeschäftigung zulässig oder unzulässig ist. Die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung kann auch von Amts wegen festgestellt werden, wenn mindestens einer der Gründe nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 vorliegt;

ff) § 65 Abs. 1 BDG 1979 gilt mit der Maßgabe, dass das Urlaubsausmaß bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 200 Stunden und ab dem 45. Lebensjahr 240 Stunden beträgt, wobei der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß gegeben ist, wenn das 45. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird;

gg) § 72 Abs. 2 BDG 1979 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Urlaubsausmaß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf 32 Stunden erhöht,“

3. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 3 zu lauten:

„3. der Art. I Z. 4, 5, 7, 9 bis 13 und 25 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362,“

4. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 30 zu lauten:

„30. der Art. 1 Z. 4, 5, 6, 7, 9a, 10, 13, 19, 20, 24, 25, 28, 29 und 30 des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003,“

5. Im § 2 werden in der lit. a am Ende der Z. 36 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als Z. 37 und 38 angefügt:

„37. der Art. 1 Z. 9 und 15 bis 20 der Dienstrecht-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53,

38. der Art. 1 Z. 2, 7, 8 und 11 bis 16 der 2. Dienstrecht-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96;“

6. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 36 zu lauten:

„36. der Art. 2 Z. 1, 2 und 4 bis 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 mit der Maßgabe, dass im § 12 Abs. 4 Z. 1 und im § 20c Abs. 2 Z. 2 und Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 an die Stelle der Verweisung auf § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 jeweils die Verweisung auf § 16a Abs. 1 dieses Gesetzes tritt,“

7. Im § 2 haben in der lit. c die Z. 38 und 39 zu lauten:

„38. der Art. 2 Z. 1 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003,

39. der Art. 2 Z. 1 bis 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,“

8. Im § 2 werden in der lit. c folgende Bestimmungen als Z. 40 und 41 angefügt:

„40. der Art. 2 Z. 1, 2, 3 und 17 der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53,

41. der Art. 2 Z. 1, 1a, 1b, 2 bis 5 und 9 der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96;“

9. Im § 2 wird in der lit. d im ersten Satz das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2006,“ durch das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2008,“ ersetzt.

10. Im § 2 wird in der lit. d im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2007,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008,“ ersetzt.

11. Im Abs. 3 des § 3a hat die lit. a zu lauten:

„a) diese Ausbildung oder Prüfung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz Voraussetzung für die Ausübung eines der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entsprechenden Berufes ist oder wenn diese Ausbildung in einem der genannten Staaten reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder wenn es sich bei dieser Ausbildung oder Prüfung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt und“

12. Im Abs. 6 des § 3a hat die lit. b zu lauten:

„b) seine Ausbildung oder Prüfung in jenen Fächern, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Verwendung ist, im Vergleich zur nach dem jeweiligen besonderen Ernennungserfordernis geforderten Ausbildung oder Prüfung hinsichtlich der vermit-

telten Inhalte wesentlich von dieser Ausbildung oder Prüfung abweicht oder“

13. Die Abs. 8, 9 und 10 des § 3a haben zu lauten:

„(8) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. In den Fällen des Abs. 6 ist bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung oder Prüfung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(9) Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. die Ablegung der Eignungsprüfung ist eine angemessene Frist festzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären.

(10) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das besondere Ernennungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildungen bzw. Prüfungen einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über eine Berufsausübung im Sinn des Abs. 5 anzuschließen. Diese Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Die Landesregierung hat dem Antragsteller das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist gleichzeitig ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu erteilen.“

14. Nach § 3a wird folgende Bestimmung als § 3b eingefügt:

„§ 3b

Dienstliche Aus- und Weiterbildung

Für die dienstliche Aus- und Weiterbildung der Beamten gelten die entsprechenden Vorschriften für die Vertragsbediensteten des Landes sinngemäß.“

15. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
Dienstklasse I						
1	1162,1	1213,8	1265,7	–	–	
2	1176,5	1237,3	1296,7	–	–	
3	1190,8	1260,5	1327,8	–	–	
4	1204,9	1283,9	1359,1	–	–	
5	1219,2	1307,3	1390,2	–	–	
Dienstklasse II						
1	1233,3	1330,4	1421,3	1421,3	–	
2	1247,7	1353,9	1452,2	1460,0	–	
3	1262,0	1377,0	1483,4	1499,0	–	
4	1276,0	1400,4	1514,3	1537,7	–	
5	1282,8	1413,6	1526,6	–	–	
6	1286,7	1418,6	1536,1	–	–	
Dienstklasse III						
1	1290,6	1423,7	1540,7	1576,8	1777,3	
2	1304,8	1447,1	1545,5	1618,3	–	
3	1319,1	1470,4	1576,8	1661,3	–	
4	1332,9	1493,6	1610,1	1704,5	–	
5	1347,5	1517,0	–	–	–	
6	1361,8	1540,5	–	–	–	
7	1376,1	1563,9	–	–	–	
8	1390,2	–	–	–	–	
9	1404,5	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	1601,9	2072,1	2517,2	3051,1	4094,4	5803,5
2	1669,6	2146,7	2591,2	3148,2	4307,2	6124,4
3	1698,9	2220,9	2664,8	3244,7	4519,7	6445,1
4	1772,6	2294,5	2761,8	3457,2	4840,7	6766,4
5	1847,4	2368,8	2858,6	3669,7	5161,4	7087,4
6	1922,1	2442,9	2954,8	3882,5	5482,3	7408,0
7	1996,9	2517,2	3051,1	4094,4	5803,5	–
8	2072,1	2591,2	3148,2	4307,2	6124,4	–
9	2146,7	2664,8	3244,7	4519,7	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	1265,7	1239,9	1213,8	1187,9	1162,1
2	1296,7	1265,7	1237,5	1206,3	1176,5
3	1327,8	1291,7	1260,5	1224,3	1190,8
4	1359,1	1317,6	1283,9	1242,4	1204,9
5	1390,2	1343,5	1307,3	1260,5	1219,2
Dienstklasse II					
1	1421,3	1369,5	1330,4	1278,6	1233,3
2	1452,2	1395,2	1353,9	1296,7	1247,7
3	1483,4	1421,3	1377,0	1315,1	1262,0
4	1514,3	1447,1	1400,4	1332,9	1276,0
5	1526,6	1459,3	1413,6	1339,1	1282,8
6	1536,1	1466,1	1418,6	1345,0	1286,7
Dienstklasse III					
1	1545,5	1472,9	1423,7	1351,2	1290,6
2	1576,8	1499,0	1447,1	1369,5	1304,8
3	1610,1	1524,9	1470,4	1387,5	1319,1
4	1643,9	1551,0	1493,6	1405,9	1332,9
5	1679,5	1576,8	1517,0	1423,7	1347,5
6	1715,6	1604,4	1540,5	1442,0	1361,8
7	1751,7	1632,7	1563,9	1460,0	1376,1
8	1820,5	1663,9	1587,8	1478,4	1390,2
9	1857,4	1721,0	1654,4	1496,5	1404,5

16. Im § 11 werden der Betrag „138,8 Euro“ durch den Betrag „142,5 Euro“ und der Betrag „176,2 Euro“ durch den Betrag „181,0 Euro“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2008, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2008, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/

1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2008, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2008, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.“

18. Im Abs. 1 des § 16 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b der Betrag „125,5 Euro“ jeweils durch den Betrag „128,9 Euro“, in der Z. 2 der lit. b der Betrag „150,6 Euro“ durch den Betrag „154,7 Euro“ und in der lit. c der Betrag „47,8 Euro“ durch den Betrag „49,1 Euro“ ersetzt.

19. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Vorrückungstichtag und europäische Integration

(1) Soweit § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach § 2 lit. c für Landesbeamte geltenden Fassung die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder einer sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

a) bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder

b) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates, mit dem das Assoziierungsabkommen, ABl. 217 vom 29. Dezember 1964, S. 3678 ff., geschlossen worden ist, oder

c) bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) oder

d) bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, dessen Staatsangehörige aufgrund von anderen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind, oder

e) bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder

f) bei einer Einrichtung einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.

(2) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten nach Abs. 1 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungstichtag auf Ansuchen des Beamten entsprechend zu verbessern. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch für ehemalige Beamte sinngemäß. Ist der Beamte, auf den die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes zutreffen, verstorben, so kann das Ansuchen auch von einer Person, der als Hinterbliebener nach diesem Beamten ein Versorgungsanspruch zusteht, eingebracht werden.

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungstages nach Abs. 2 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch zum folgenden Zeitpunkt wirksam:

a) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. a beruht, mit dem Beginn der Wirksamkeit des Beitrittes des betreffenden Staates zur Europäischen Union bzw. zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994,

b) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. b beruht, mit 1. Jänner 1994,

c) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. c beruht, mit 1. Juni 2002,

d) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. d beruht, mit dem Beginn der Wirksamkeit der erstmaligen Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen aufgrund eines entsprechenden Vertrages im Rahmen der europäischen Integration, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995,

e) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. e beruht, mit 1. Jänner 1995,

f) soweit die Verbesserung des Vorrückungstages auf einer Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 lit. f beruht, mit dem Beginn der Wirksamkeit des Beitrittes Österreichs zur betreffenden zwischenstaatlichen Einrichtung.

(4) Führt eine nach den Abs. 2 und 3 vorgenommene rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstages zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, so ist diese anstelle der bisher maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Bemessun-

gen von Abfertigungen und von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung rückwirkend mit dem Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(5) Führen Maßnahmen nach den Abs. 2, 3 und 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumswendung, so ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 45-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumswendung erhalten, so ist diese auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.“

20. Im Abs. 3 des § 24 wird das Zitat „nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2004,“ durch das Zitat „nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,“ ersetzt.

21. Im Abs. 4 des § 32 wird in der lit. a das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2007,“ durch das Zitat „§ 2 Z. 2 der Kundmachung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Aufwertung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2009, BGBl. II Nr. 346/2008,“ ersetzt.

22. Im Abs. 4 des § 32 hat in der lit. c die Z. 6 zu lauten:

„6. des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,“

23. Im Abs. 4 des § 32 hat in der lit. c die Z. 8 zu lauten:

„8. des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2008,“

24. Im Abs. 3 des § 40 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2006,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2008,“ ersetzt.

25. Im Abs. 8 des § 40 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/

2007,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2007,“ ersetzt.

26. Im Abs. 11 des § 40 haben in der lit. a die Z. 2 bis 5 zu lauten:

„2. nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2008,

3. nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2008,

4. nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2008,

5. nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008,“

27. Im Abs. 11 des § 40 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2006,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2008,“ ersetzt.

28. Im Abs. 11 des § 40 wird in der lit. d das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008,“ ersetzt.

29. Im Abs. 11 des § 40 wird in der lit. e das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2006,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,“ ersetzt.

30. Im Abs. 5 des § 47 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2008,“ ersetzt.

31. Im Abs. 2 des § 58 wird im dritten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2001,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2008,“ ersetzt.

32. Im Abs. 1 des § 66 wird im vierten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2007,“ ersetzt.

33. Im Abs. 2 des § 70 wird in der lit. d das Zitat „nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2006,“ durch das Zitat „nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2008,“ ersetzt.

34. Nach § 84 wird folgende Bestimmung als § 84a eingefügt:

„§ 84a

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage bezogen haben

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenussfähig ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, dass die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruchs auf die Zulage maßgebend.“

35. § 89 hat zu lauten:

„§ 89

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003 Nr. L 299, S. 9,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22.“

36. Nach § 89 wird folgende Bestimmung als § 89a eingefügt:

„§ 89a

Übergangsbestimmung zum Erholungsurlaub

Auf den Beamten, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, ist § 65 Abs. 1 und 5 BDG 1979 in der für Landesbeamte am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern dem Beamten nach diesen Bestimmungen bereits vor der Vollendung des

45. Lebensjahres ein Urlaubsausmaß von 240 Stunden gebührt. Dies gilt auch für den Beamten, der nach dem 31. Dezember 2008 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol übernommen wird, wenn das seiner Ernennung unmittelbar vorangehende privatrechtliche Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. Jänner 2007 begründet wurde.“

37. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A die Z. 1 zu lauten:

„1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen:

a) durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2007, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht anwendbar war, durch den Erwerb eines entsprechenden Diplomgrades nach § 66 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2002, oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, oder

b) durch den Erwerb eines akademischen Grades nach § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.“

38. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der Z. 1 im vierten Satz das Zitat „im Sinn des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 110/2003,“ durch das Zitat „im Sinn des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes“ ersetzt.

39. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBl. Nr. 65/1998, diese zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 wird in der lit. a das Zitat „nach § 23 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2006“ durch das Zitat „nach § 23 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2008“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 176/2004“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2007“ ersetzt.

Artikel III

Im Abs. 4 des Art. V der 38. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 79/2007, wird folgender Satz angefügt: „Wenn dies für den Beamten günstiger ist, bildet jedoch der nach § 73 Abs. 3 errechnete und erhöhte Betrag die Bemessungsgrundlage.“

Artikel IV

Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer nach § 16a Abs. 2 und 3 vorgenommenen rückwirkenden Verbesserung des Vorrückungstages aufgrund der Anrechnung von vor dem 1. Februar 2009 liegenden Zeiten ergeben, gilt § 13b des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der folgende Zeitraum nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist:

a) für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des § 16a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 lit. d ergeben, der Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bzw. vom nach diesem Zeitpunkt liegenden Beginn der Wirksamkeit der erstmaligen Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen aufgrund eines entsprechenden Vertrages im Rahmen der europäischen Integration bis zum 31. Jänner 2009,

b) für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des § 16a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 lit. e ergeben, der Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Jänner 2009,

c) für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des § 16a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 lit. f ergeben, der Zeitraum vom Beginn der Wirksamkeit des Beitrittes Österreichs zur betreffenden zwischenstaatlichen Einrichtung bis zum 31. Jänner 2009.

Artikel V

(1) Dem Beamten des Dienststandes gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in der Höhe von 175,- Euro, wenn er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Ge-

halt und eine regelmäßige Wochendienstzeit im Ausmaß der Vollbeschäftigung aufweist.

(2) Dem Beamten des Dienststandes, dessen regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, gebührt unter denselben Voraussetzungen der seiner regelmäßigen Wochendienstzeit entsprechende Teil der Einmalzahlung nach Abs. 1.

(3) Bei einer Beamtin, die am 1. Mai 2008 nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder § 7 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005 bzw. nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist für die Beurteilung des Anspruches nach Abs. 1 oder 2 von jener regelmäßigen Wochendienstzeit auszugehen, die für die Beamtin unmittelbar vor dem Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 5, soweit damit im § 2 lit. a Z. 37 der Art. 1 Z. 15 und 16 der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(3) Art. I Z. 5, soweit damit im § 2 lit. a Z. 37 der Art. 1 Z. 18, 19 und 20 der Dienstrechts-Novelle 2007 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c die Z. 40 angefügt und in der Z. 41 der

Art. 2 Z. 2 bis 5 der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96, für Landesbeamte in Kraft gesetzt werden, und Art. I Z. 19 und 37 treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(4) Art. I Z. 5, soweit damit im § 2 lit. a Z. 37 der Art. 1 Z. 17 der Dienstrechts-Novelle 2007 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(5) Art. I Z. 11, 12, 13, 15, 16, 18 und 34 sowie Art. III und Art. V treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(6) Art. I Z. 2, 3, 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 41 der Art. 2 Z. 9 der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, 14, 21 und 36 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(7) Art. I Z. 5, soweit damit im § 2 lit. a in der Z. 37 der Art. 1 Z. 9 der Dienstrechts-Novelle 2007 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, Art. I Z. 6, 7 und 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 41 der Art. 2 Z. 1 der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, und Art. IV treten mit 1. Februar 2009 in Kraft.

(8) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2008 treten außer Kraft:

- a) die Grundausbildungsverordnung A, LGBL. Nr. 64/1983, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 17/1988,
- b) die Grundausbildungsverordnung B, LGBL. Nr. 65/1983,
- c) die Grundausbildungsverordnung C, LGBL. Nr. 66/1983,
- d) die Grundausbildungsverordnung D, LGBL. Nr. 67/1983.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

3 • Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 80/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 3a hat die lit. a zu lauten:

„a) diese Ausbildung oder Prüfung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz Voraussetzung für die Ausübung eines der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entsprechenden Berufes ist oder wenn diese Ausbildung in einem der genannten Staaten reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder wenn es sich bei dieser Ausbildung oder Prüfung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt, und“

2. Im Abs. 6 des § 3a hat die lit. b zu lauten:

„b) seine Ausbildung oder Prüfung in jenen Fächern, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Verwendung ist, im Vergleich zur nach dem jeweiligen besonderen Anstellungserfordernis geforderten Ausbildung oder Prüfung hinsichtlich der vermittelten Inhalte wesentlich von dieser Ausbildung oder Prüfung abweicht oder“

3. Die Abs. 8, 9 und 10 des § 3a haben zu lauten:

„(8) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. In den Fällen des Abs. 6 ist bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung oder Prüfung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(9) Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. die Ablegung der Eignungsprüfung ist eine angemessene Frist festzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären.

(10) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das besondere Anstellungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildungen bzw. Prüfungen einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu be-

zeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über eine Berufsausübung im Sinn des Abs. 5 anzuschließen. Diese Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Dem Antragsteller ist das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist gleichzeitig ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu erteilen.“

4. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die

a) ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder

b) die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder

c) sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Beamten festzustellen, ob eine Nebenbeschäftigung zulässig oder unzulässig ist. Die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung kann auch von Amts wegen festgestellt werden, wenn zumindest einer der in den lit. a, b und c genannten Gründe vorliegt.

(3) Der Beamte hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte,

a) dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 24j oder § 24k herabgesetzt worden ist oder

b) der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 in Anspruch nimmt oder

c) der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 36c befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit der Bürgermeister dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach lit. a, b oder c getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden (Nebentätigkeit).“

5. Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:

„§ 23a
Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach dem Gegenstand und dem Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet würden.“

6. Im § 24a wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit aufgrund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfasst (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Unterabschnittes.“

7. Der Abs. 2 des § 28a hat zu lauten:

„(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 23 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten.“

8. Der Abs. 1 des § 34a hat zu lauten:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in jedem Kalenderjahr

a) bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 200 Dienststunden,

b) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr 240 Dienststunden.

Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist gegeben, wenn das 45. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.“

9. Die Abs. 5 und 6 des § 34a werden aufgehoben.

10. Die Überschrift des § 34h hat zu lauten: „Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamte mit einer Behinderung“

11. Im Abs. 1 des § 34i haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, oder

b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes) oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 24 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005 für diese Pflege ausfällt.“

12. Im Abs. 4 des § 34i hat die lit. b zu lauten:

„b) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes) des Beamten oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, sofern dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“

13. Im § 36 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ein Beamter,

a) mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder

b) der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung auf Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

c) der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder

d) der mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum durch Dienstvertrag betraut wird, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind, oder

e) der zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 des Universitätsgesetzes 2002 einer Universität gewählt wird oder

f) der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bestellt wird,

ist für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates, der Mitgliedschaft zum Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien, der Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs, der Ausübung der Funktion als Rektor oder hauptamtlicher Vizerektor einer Universität oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

14. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 36 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“ und „4“.

15. Der neue Abs. 4 des § 36 hat zu lauten:

„(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

a) die zur Betreuung eines

1. eigenen Kindes,

2. Wahl- oder Pflegekindes oder

3. sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,

b) auf die ein Rechtsanspruch besteht oder

c) die kraft Gesetzes eintreten.“

16. Die Abs. 2 und 3 des § 36a haben zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen:

a) wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

b) auf Antrag, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder

2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach den §§ 3 und 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

4. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union oder

5. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleich-

baren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,

gewährt worden ist: für alle von der lit. b erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von der Z. 1 erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach der Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(3) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 lit. b anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.“

17. Der Abs. 1 des § 50a hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	W3	W2
	Dienstklasse III	
1	1.227,0	1.265,7
2	1.241,8	1.296,7
3	1.256,7	1.327,8
4	1.271,5	1.359,1
5	1.286,4	1.390,2
6	1.322,7	1.421,3
7	1.346,7	1.452,2
8	1.371,0	1.483,4
9	1.394,7	1.514,3
10	1.418,7	1.545,5
11	–	1.576,8
12	–	1.610,1

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V
1	1.601,9	–
2	1.669,6	2.146,7
3	1.698,9	2.220,9
4	1.772,6	2.294,5
5	1.847,4	2.368,8
6	1.922,1	2.442,9
7	1.996,9	2.517,2
8	2.072,1	2.591,2
9	2.146,7	2.664,8“

18. Der Abs. 4 des § 50a hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 ge-
 bührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt
 bei einer Dienstzeit Euro
 bis 9 Jahren 44,3
 von 10 bis 15 Jahren 57,2
 von 16 bis 21 Jahren 80,7
 von 22 bis 29 Jahren 102,4
 ab 30 Jahren 121,7

Während des provisorischen Dienstverhältnisses be-
 trägt die Dienstzulage 27,7 Euro.“

19. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. a der Betrag
 „66,1 Euro“ durch den Betrag „67,9 Euro“ und der
 Betrag „77,7 Euro“ durch den Betrag „79,8 Euro“ er-
 setzt.

20. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. c der Betrag
 „92,7 Euro“ durch den Betrag „95,2 Euro“ ersetzt.

21. Im Abs. 6 des § 50a hat die lit. e zu lauten:

„e) § 140 mit der Maßgabe, dass in der Verwen-
 dungsgruppe W2 die Dienstzulage

- 1. im provisorischen Dienstverhältnis 27,7 Euro,
- 2. im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	57,2	102,4
Dienststufe 1a	121,7	174,4
Dienststufe 1b	154,2	220,5
Dienststufe 2	220,5	272,5
Dienststufe 3	324,7	388,6

und

3. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurück-
 gelegten Dienstzeit von 30 Jahren 121,7 Euro beträgt.“

22. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. f der Betrag
 „90,3 Euro“ durch den Betrag „92,7 Euro“ und der Be-
 trag „95,1 Euro“ durch den Betrag „97,7 Euro“ ersetzt.

23. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. g der Betrag
 „53,5 Euro“ durch den Betrag „54,9 Euro“ ersetzt.

24. Im Abs. 1 des § 51b hat der dritte Satz zu lauten:

„Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bis zum
 vollendeten 45. Lebensjahr das Siebenfache und ab dem
 vollendeten 45. Lebensjahr das Achtfache der nach § 51
 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit; § 34a
 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.“

25. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki be-
 trägt:

in der Gehaltsstufe

Euro

1.....	1.639,8
2.....	1.667,0
3.....	1.689,6
4.....	1.713,8
5.....	1.735,4
6.....	1.770,7
7.....	1.804,5
8.....	1.843,4
9.....	1.949,3
10.....	2.047,4
11.....	2.106,0
12.....	2.236,6
13.....	2.347,6
14.....	2.459,5
15.....	2.570,6
16.....	2.669,9
17.....	2.773,0“

26. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
I	229,1	243,0	260,5
II	209,3	220,5	235,2
III	165,1	175,0	187,3
IV	125,6	133,5	141,7
V	78,8	84,2	90,5“

27. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Gehaltsstufen

Euro

1 bis 5	80,4
6 bis 11	113,0
ab 12	160,4“

28. Im Abs. 3 des § 69 hat die lit. d zu lauten:

„d) für die Dauer eines Strafverfahrens nach der
 Strafprozessordnung 1975 oder eines bei einem unab-
 hängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbe-
 hörde anhängigen Strafverfahrens.“

29. Im Abs. 3 des § 69 hat in der lit. f die Z. 2 zu lau-
 ten:

„2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des
 Strafverfahrens oder“

30. Im § 77 wird das Zitat „67a bis 67g“ durch das Zi-
 tat „67a bis 67h“ ersetzt.

31. Im Abs. 1 des § 81 hat der dritte Satz zu lauten:
„Dieser hat nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 vorzugehen.“

32. § 86 hat zu lauten:

„§ 86

**Strafanzeige, Unterbrechung
des Disziplinarverfahrens**

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 oder einem anhängigen verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluss, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 94), zulässig.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

a) die Mitteilung

1. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder

2. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

b) das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 oder das verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

33. § 111 hat zu lauten:

„§ 111

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2008,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2008,

3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005,

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2008,

5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008,

6. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,

7. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

8. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

9. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2006,

10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2007,

11. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2007,

12. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2008,

13. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

14. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2008,

15. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2008,

16. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

17. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,

18. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

19. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

20. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2007,

21. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2007,

22. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2007,

23. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2008.“

34. Im Abs. 5 des § 112 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn dies für den Beamten günstiger ist, bildet jedoch der nach § 73 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998 errechnete und erhöhte Betrag die Bemessungsgrundlage.“

35. Nach § 114 wird folgende Bestimmung als § 115 eingefügt:

„§ 115

Übergangsbestimmungen zum Erholungsurlaub

(1) Auf den Beamten, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, ist § 34a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern dem Beamten nach diesen Bestimmungen bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres ein Urlaubsausmaß von 240 Stunden gebührt. Dies gilt auch für den Beamten, der nach dem 31. Dezember 2008 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird, wenn das seiner Ernennung unmittelbar vorangehende privatrechtliche Dienstverhältnis nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz vor dem 1. Jänner 2007 begründet wurde.

(2) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. September 2009 begründet wurde, ist § 51b dritter Satz in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern nach dieser Bestimmung bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres ein Urlaubsausmaß in Höhe des Achtfachen der nach

§ 51 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit gebührt.“

36. Der bisherige § 115 erhält die Paragraphenbezeichnung „116“.

37. Der neue § 116 hat zu lauten:

„§ 116

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003 Nr. L 299, S. 9,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 3, 17 bis 23, 25, 26, 27 und 34 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(3) Art. I Z. 10 und 28 bis 33 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Art. I Z. 4, 5, 6, 7 und 13 bis 16 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.

(5) Art. I Z. 24 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

4 • Gesetz vom 12. November 2008, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBL Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 81/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 4a hat die lit. a zu lauten:

„a) diese Ausbildung oder Prüfung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz Voraussetzung für die Ausübung eines der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entsprechenden Berufes ist oder wenn diese Ausbildung in einem der genannten Staaten reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder wenn es sich bei dieser Ausbildung oder Prüfung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt, und“

2. Im Abs. 6 des § 4a hat die lit. b zu lauten:

„b) seine Ausbildung oder Prüfung in jenen Fächern, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Verwendung ist, im Vergleich zur nach dem jeweiligen besonderen Ernennungserfordernis geforderten Ausbildung oder Prüfung hinsichtlich der vermittelten Inhalte wesentlich von dieser Ausbildung oder Prüfung abweicht oder“

3. Die Abs. 8, 9 und 10 des § 4a haben zu lauten:

„(8) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. In den Fällen des Abs. 6 ist bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung oder Prüfung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.“

(9) Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. die Ablegung der Eignungsprüfung ist eine angemessene Frist festzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären.

(10) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das besondere Ernennungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildungen bzw. Prüfungen einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über eine Berufsausübung im Sinn des Abs. 5 anzuschließen. Diese Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Dem Antragsteller ist das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist gleichzeitig ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu erteilen.“

4. Im Abs. 3 des § 22a hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beamte hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.“

5. Nach § 23 wird folgende Bestimmung als § 23a eingefügt:

„§ 23a

Pflichten des Beamten des Ruhestandes

(1) Die in den §§ 19 und 22 Abs. 5 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 22a Abs. 3 und 5 genannten Pflichten.“

6. Im Abs. 6 des § 24b hat der zweite Satz zu lauten:

„Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Unterabschnittes.“

7. Der Abs. 1 des § 30a hat zu lauten:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in jedem Kalenderjahr

a) bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 200 Dienststunden,

b) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr 240 Dienststunden.“

Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist gegeben, wenn das 45. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.“

8. Die Abs. 5 und 6 des § 30a werden aufgehoben.

9. Die Überschrift des § 30h hat zu lauten:

„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamte mit einer Behinderung“

10. Im Abs. 1 des § 30i haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, oder

b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes) oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 24 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005 für diese Pflege ausfällt.“

11. Im Abs. 4 des § 30i hat die lit. b zu lauten:

„b) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes) des Beamten oder leiblichen Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, sofern dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“

12. Im § 32 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ein Beamter,

a) mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder

b) der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung auf Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

c) der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder

d) der mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum durch Dienstvertrag betraut wird, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind, oder

e) der zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß

§ 24 des Universitätsgesetzes 2002 einer Universität gewählt wird oder

f) der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bestellt wird,

ist für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates, der Mitgliedschaft zum Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien, der Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs, der Ausübung der Funktion als Rektor oder hauptamtlicher Vizerektor einer Universität oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

13. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 32 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“ und „4“.

14. Der neue Abs. 4 des § 32 hat zu lauten:

„(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

a) die zur Betreuung eines

1. eigenen Kindes,

2. Wahl- oder Pflegekindes oder

3. sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,

b) auf die ein Rechtsanspruch besteht oder

c) die kraft Gesetzes eintreten.“

15. Die Abs. 2 und 3 des § 32a haben zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen:

a) wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

b) auf Antrag, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder

2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach den §§ 3 und 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

4. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union oder

5. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,

gewährt worden ist: für alle von der lit. b erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von der Z. 1 erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach der Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(3) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 lit. b anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.“

16. Im § 55 hat die lit. b zu lauten:

„b) Die §§ 9, 10, 11 und 16a des Landesbeamtengesetzes 1998.“

17. Im Abs. 3 des § 60 hat die lit. d zu lauten:

„d) für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 oder eines bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,“

18. Im Abs. 3 des § 60 hat in der lit. f die Z. 2 zu lauten:

„2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“

19. Im § 70 wird das Zitat „67a bis 67g“ durch das Zitat „67a bis 67h“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 74 hat der dritte Satz zu lauten:

„Dieser hat nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 vorzugehen.“

21. § 79 hat zu lauten:

„§ 79

Strafanzeige, Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, dass eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung

vorliegt, so hat sie nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 oder einem anhängigen verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluss, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 87), zulässig.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

a) die Mitteilung

1. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder

2. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

b) das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 oder das verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

22. Die §§ 103 und 104 haben zu lauten:

„§ 103

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2008,

2. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008,

3. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

5. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2007,

7. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2007,

8. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 96/2007,

9. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

10. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2008,

11. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

12. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007,

13. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2008,

14. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006,

15. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2007,

16. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2007,

17. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2007.

§ 104

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003 Nr. L 299, S. 9,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22.“

23. § 107 hat zu lauten:

„§ 107

Übergangsbestimmungen zum Erholungsurlaub

(1) Auf den Beamten, auf den nicht der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 25/1986 anzuwenden ist und der vor dem 1. Jänner 2008 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck aufgenommen wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, § 30 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass

a) einem Urlaubsausmaß von 30 Werktagen ein Urlaubsausmaß von 200 Stunden,

b) einem Urlaubsausmaß von 32 Werktagen ein Urlaubsausmaß von 216 Stunden und

c) einem Urlaubsausmaß von 36 Werktagen ein Urlaubsausmaß von 240 Stunden

entspricht.

(2) Auf den Beamten, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, ist § 30a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern dem Beamten nach diesen Bestimmungen bereits vor der Vollendung des 45. Lebensjahres ein Urlaubsausmaß von 240 Stunden gebührt. Dies gilt auch für den Beamten, der nach dem 31. Dezember 2008 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck übernommen wird, wenn das seiner Ernennung unmittelbar vorangehende privatrechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck vor dem 1. Jänner 2007 begründet wurde.“

Artikel II

(1) Dem Beamten des Dienststandes gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in der Höhe von 175,- Euro, wenn er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Gehalt und eine regelmäßige Wochendienstzeit im Ausmaß der Vollbeschäftigung aufweist.

(2) Dem Beamten des Dienststandes, dessen regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, gebührt unter denselben Voraussetzungen der seiner regelmäßigen Wochendienstzeit entsprechende Teil der Einmalzahlung nach Abs 1.

(3) Bei einer Beamtin, die am 1. Mai 2008 nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005 bzw. nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist für die Beurteilung des Anspruches nach Abs. 1 oder 2 von jener regelmäßigen Wo-

chendienstzeit auszugehen, die für die Beamtin unmittelbar vor dem Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 16 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 2 und 3 sowie Art. II treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(4) Art. I Z. 6, 9 und 17 bis 22 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(5) Art. I Z. 4, 5, 6 und 12 bis 15 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck